



Formulare für die Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter

Aufgrund aktueller Rückmeldungen möchten wir Sie noch einmal auf die veränderte Vorgehensweise bei der Verordnung von medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter (Mutter-Kind-Kuren) seit dem 1. Oktober 2018 hinweisen.

Hierfür wurden die einheitlichen Verordnungsformulare Muster 64 (Verordnung medizinische Vorsorge für Mütter oder Väter) und Muster 65 (Ärztliches Attest Kind) eingeführt.

Diese Formulare können per Praxisverwaltungssoftware oder per Blankoformularbedruckung ausgestellt werden.

Vermeehrt erhielten wir Rückfragen zum Vorgehen bei mitfahrenden Kindern. Muster 65 wird nur dann benötigt, wenn bei einer Vorsorgeleistung oder einer Reha ein Kind mit eigener Behandlungsbedürftigkeit mitfährt. Kommen mehrere Kinder mit, die mit behandelt werden sollen, wird für jedes Kind ein solches Attest benötigt.

Fahren Kinder ohne eigene Behandlungsbedürftigkeit mit, so werden diese **nur** auf Muster 64 im Abschnitt V. „Zuweisungsempfehlung“, Punkt B aufgeführt. Dies ist z. B. nötig, wenn anders die Betreuung des oder der Kinder nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Trennung unzumutbar ist. Die Möglichkeit der Mitaufnahme besteht in der Regel bis 12, im Einzelfall bis 14 Jahre. Für die Mitaufnahme von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen gelten keine Altersgrenzen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764